

# Aktueller Status hinsichtlich der Kursgewinnsteuer

Anbei möchten wir Sie über wesentliche Inhalte aus dem „Budgetbegleitgesetz 2011–2014“, veröffentlicht am 30.12.2010 sowie dem Abgabeänderungsgesetz 2011, beschlossen am 21.07.2011, zur Kursgewinnbesteuerung informieren:

Mit Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde die Abfuhrpflicht der Banken von 01.10.2011 auf den 01.04.2012 verschoben.

**Allgemeine Regelung der Kursgewinnbesteuerung:** Banken sind ab 01.04.2012 verpflichtet, 25 % von realisierten Kursgewinnen von Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Derivaten (depotfähig) und Fonds einzuheben.

Von der Kursgewinnsteuer betroffen sind alle inländischen Personen (natürliche Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmer) und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften.

Für Anschaffungen, die **vor dem 01.04.2012** erfolgen, gilt noch die alte Regelung, allerdings mit folgenden Ausnahmen:



Aktien und Investmentfondsanteile die ab 01.01.2011 angeschafft werden, unterliegen bereits ab diesem Zeitpunkt der neuen 25 % Kursgewinnsteuer, aber nur sofern der Verkauf nach dem 31.03.2012 erfolgt.

Im Unterschied dazu unterliegen Anschaffungen von Anleihen, Zertifikaten und Derivaten erst ab Anschaffungsdatum 01.04.2012 der neuen Kursgewinnbesteuerung.

Kursgewinne von Aktien und Investmentfonds, welche bis einschließlich 31.12.2010 angeschafft wurden sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.

Aktien und Investmentfonds, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden und vor dem 01.04.2012 mit Gewinn veräußert werden bzw. wurden, unterliegen der Spekulationssteuer. Die Versteuerung liegt in der Verantwortung des Kunden und erfolgt mit dem Einkommensteuer-Tarif.

Kursgewinne bei Anleihen, Zertifikaten und Derivaten, welche bis 30.09.2011 angeschafft wurden, sind nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerpflichtig (Einkommensteuer-Tarif). Bei Anschaffungen ab dem 01.10.2011 bis 31.03.2012 sind Kursgewinne stets steuerpflichtig (bis 31.03.2012 Einkommensteuer-Tarif, ab 01.04.2012 mit Sondersteuersatz von 25 %).

## Besteuerung der Kursgewinne bei Aktien

	Alt (Käufe vor 01.01.2011)	Neu (Käufe nach 31.12.2010)
Laufende Erträge	25 % KESt auf Dividenden	keine Änderung
Kursgewinne	steuerfrei Ausnahme: Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist (1 Jahr) mit Einkommensteuer-Tarif	25 % Steuer auf realisierte Kursgewinne (Verkäufe ab 01.04.2012)

Kursgewinne der noch vor dem 01.01.2011 gekauften Aktien sind nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei. Wenn Aktien nach dem 31.12.2010 gekauft und vor dem 01.04.2012 wieder verkauft werden, unterliegt dieses Geschäft der Spekulationsbesteuerung (Ausweitung der Spekulationsfrist bis 31.03.2012) und muss mit dem jeweiligen Einkommensteuer-Tarif besteuert werden, wobei der Kunde zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist.

## Besteuerung der Kursgewinne bei Anleihen

	Alt (Käufe vor 01.04.2012)	Neu (Käufe nach 31.03.2012)
Laufende Erträge	25 % KESt auf Kupons	25 % KESt auf Kupons ab 01.04.2012 keine StückzinsenKESt mehr
Kursgewinne	bei Emissionen unter pari, 2 % steuerfreier Tilgungsgewinn bei 5jährigen Anleihen Anschaffungen bis 30.09.2011, steuerpflichtig innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist – Einkommenssteuer-Tarif Anschaffung ab 01.10.2011 bis 31.03.2012, immer steuerpflichtig, Einkommenssteuer-Tarif, ab 01.04.2012 Sondersteuersatz 25 %	25 % Steuer auf Kursgewinne
Sonderfall Wohnbauanleihen	Kupons bis 4 % KEStfrei Sonderausgabenabzug entfällt (seit 01.01.2011) Kursgewinne w. o.	Kupons bis 4 % KEStfrei Sonderausgabenabzug entfällt (seit 01.01.2011) Stückzinsen Teil der Anschaffungskosten im Rahmen der 4 % steuerfrei KESt-Befreiung bleiben auch steuerfrei

## Besteuerung der Kursgewinne bei Zertifikaten

	Alt (Käufe vor 01.04.2012)	Neu (Käufe nach 31.03.2012)
Laufende Erträge	25 % KESt auf Kupons	25 % KESt auf Kupons
Kursgewinne	25 % Steuer auf Kursgewinne  Ausnahme: Anschaffungen bis 30.09.2011 keine KESt bei Kursgewinnen unter dem Emissionspreis sowie bei (Turbo)Zertifikaten mit Hebel größer 5 bei Emission (Achtung: 1 Jahr Spekulationsfrist bei beiden Varianten)  Anschaffungen ab 01.10.2011 und bis 31.03.2012 – Kursgewinne unter dem Emissionspreis sind steuerpflichtig (keine Spekulationsfrist mehr); bis 31.03.2012 Einkommensteuer-Tarif, ab 01.04.2012 Sondersteuersatz von 25 %	25 % Steuer auf Kursgewinne  keine Ausnahmen mehr

## Besteuerung der Kursgewinne bei Investmentfonds

Inländische Fonds	Alt (Käufe vor 01.01.2011)	Neu (Käufe nach 31.12.2010)
Laufende Erträge im Fonds	25 % KESt	25 % KESt
Besteuerung der realisierten Kursgewinne auf Fondsebene	Im Rahmen einer Übergangsregel gilt die alte 20% Bemessungsgrundlage (realisierte Kursgewinne aus Aktien und Aktienderivaten) mit 25 % Kursgewinnbesteuerung (KESt III) im Fonds zumindest noch bis 31.12.2011 weiter.  Für Fonds mit Geschäftsjahresbeginn nach dem 30.06.2011 erhöht sich der Satz der Bemessungsgrundlage auf 30 %. Für Fonds mit Geschäftsjahresbeginn im Kalenderjahr 2012 soll die Bemessungsgrundlage auf alle realisierten Kursgewinne erweitert und die Bemessungsgrundlage auf 40 % erhöht werden. Für Fonds mit Geschäftsjahresbeginn im Kalenderjahr 2013 erhöht sich dieser Satz auf 50 % und für Fonds mit Geschäftsjahresbeginn ab 2014 auf 60 % der Kursgewinne, die mit 25 % besteuert werden.  <b>Auf Fondsebene sind ein Verlustausgleich innerhalb des Fonds-Geschäftsjahres und ein Verlustvortrag auf Folgejahre möglich.</b> D.h., der Fonds kann Kursverluste aus Wertpapiergeschäften mit Kursgewinnen aus anderen Wertpapieren und zusätzlich mit Zins- und Dividendeneinkünften ausgleichen. Ein danach verbleibender Verlust ist vortragsfähig.	
Besteuerung der realisierten Kursgewinne auf Anteilscheinebene	Behaltdauer > 1 Jahr (Spekulationsfrist): steuerfrei < 1 Jahr (Spekulationsfrist): ESt-pflichtig	Fondsanteile, die nach dem 31.12.2010 gekauft wurden, unterliegen bereits ab diesem Zeitpunkt der neuen 25 %igen Kursgewinnsteuer, aber nur sofern der Verkauf nach dem 31.03.2012 erfolgt. Kursgewinne aus Verkäufe vor dem 01.04.2012 sind stets steuerpflichtig (ESt-Tarif). Für Anschaffungsvorgänge die vor dem 01.01.2011 erfolgen, gilt unabhängig vom Verkaufszeitpunkt noch die alte Regelung, es erfolgt keine Besteuerung auf Anteilscheinebene, jedoch die Besteuerung auf Fondsebene (siehe oben). Eine Doppelbesteuerung beim Verkauf der Anteilscheine wird durch Erhöhung der Anschaffungskosten des Anteilscheins beim Kunden um die bereits auf Fondsebene erfassten und versteuerten Erträge vermieden werden.
Offene Immobilienfonds	bereits jetzt 25 % Besteuerung von 80 % der Bewirtschaftungs- und Bewertungsgewinne (inkl. nicht realisierter Gewinne) innerhalb des Fonds	Bei Immobilienfonds gibt es keine Veränderung der Besteuerung auf Fondsebene. Neu ist die Besteuerung realisierter Kursgewinne auf der Anteilscheinebene (siehe oben)
Ausländische Fonds	Alt (Käufe vor 01.01.2011)	Neu (Käufe nach 31.12.2010)
	Es werden nur mehr transparente und intransparente Fonds unterschieden: Bei den transparenten Fonds wird die Berechnung wie oben dargestellt erfolgen; der Abzug der Steuer wird vom Kundenkonto durch die depotführende Bank erfolgen. Bei den intransparenten Fonds bleibt die Besteuerung mit 25 % auf 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem 1. und letzten Rücknahmewert im vorangegangenen Kalenderjahr, aber mind. 10 % des letzten Rücknahmewertes im vorangegangenen Kalenderjahr bestehen. Die Sicherungssteuer fällt ab 1.1.2012 und wird durch den 25 % KESt-Abzug durch die Bank ersetzt.	

### Weitere Anmerkungen zu Investmentfonds

Aufgrund der schrittweisen Erhöhung der Bemessungsgrundlage zur Besteuerung der realisierten Kursgewinne kann eine höhere Steuerbelastung auf Fondsebene trotz Kauf im Jahr 2010 zukünftig nicht verhindert werden.

Realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen (z.B. Fonds als Kredittilgungsträger) und Derivaten, die im Zuge eines abgeschlossenen Tilgungsplanes vor dem 01.11.2010 erworben wurden, bleiben im Wege der Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen steuerfrei.

Dies gilt jedoch nur, wenn:

- der Tilgungsplan nachweislich im Zusammenhang mit einem Darlehen steht,
- die Finanzierung für den Erwerb eines Eigenheimes, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung im Sinne des §18 Abs. 1 Z 3 EStG (sonderausgabenfähig) verwendet wurde und
- das Darlehensvolumen EUR 200.000 nicht übersteigt.

## Besteuerung im Falle der Produktlinie Vorsorge Investments

---

a) **Life Cycle Förderpension:** Gänzlich unberührt von der neuen Besteuerungsform bleiben die Produkte der Zukunftsvorsorge-Einrichtung mit der Life Cycle Förderpension und dem Austro-Garant.

b) **Garantie Sparen in der Versicherungs-Hülle:** Bestehende Verträge, die vor dem 01.01.2011 abgeschlossen wurden, bleiben unberührt. Bei Verträgen die nach dem 01.01.2011 abgeschlossen werden, gilt folgende Regelung: Lebensversicherungsverträge mit regelmäßigen Prämienzahlungen bleiben unberührt. Lebensversicherungsverträge mit Einmalerlägen benötigen eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren, um steuerlich begünstigt zu bleiben.

c) **Garantie Sparen als Fonds:** Es greifen die Regelungen der zukünftigen Fondsbesteuerung – siehe Besteuerung Fonds.

## Besteuerung Erträge bei Derivaten

---

	Alt (Käufe vor 01.04.2012)	Neu (Käufe nach 31.03.2012)
Laufende Erträge (Prämien, Ausgleichszahlungen)	keine Besteuerung	25 % Steuerabzug
Kursgewinne	wie Anleihen	25 % Steuer auf Kursgewinne

Von der Kursgewinnbesteuerung (Steuerabzug durch die Bank) sind nur depotfähige Derivate erfasst. Jene Derivate, welche lt. Depotgesetz nicht depotfähig sind, wie z.B. die meisten OTC-Geschäfte, sind ebenso steuerpflichtig, jedoch liegt die Versteuerung in der Verantwortung des Kunden. Depotfähig sind z.B. börsennotierte Optionsscheine.

## Verlustausgleich

---

a) **Privatpersonen:** Ein Ausgleich von Verlusten mit Gewinnen kann nur über den Veranlagungsweg im Rahmen einer Einkommensteuererklärung innerhalb eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Alle Kursverluste (aus Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Fonds, Derivaten usw.) können mit allen Kursgewinnen (aus Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Fonds, Derivaten usw.), Dividenden und Zinsen aus Forderungswertpapieren (z.B. Anleihen) ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich gegen Zinserträge aus Spar- oder sonstigen Einlagen bei Banken (Termineinlagen, Giroeinlagen, usw.) ist jedoch nicht möglich.

b) **Betrieblicher Bereich** (Einzelunternehmer, Personengesellschaft): Hier ist zusätzlich ein Verlustvortrag (Verlustverrechnung) über mehrere Jahre durchführbar. 50 % des Verlustes kann mit anderen Einkünften verrechnet werden, der restliche Verlust ist vortragsfähig.

## Behandlung der sonstigen Anlageklassen ab 2011/2012

---

Bei Vermögensverwaltung werden die jeweiligen einzelnen Teile versteuert.

Von der neuen Kursgewinnsteuer sind physisches Gold sowie Immobilien und Beteiligungen (Kommanditgesellschaften, stiller Gesellschafter) nicht betroffen.

*Ihr Kundenberater informiert Sie gerne persönlich.*

---

### DISCLAIMER

Die hier dargestellten Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherche, ausschließlich der unverbindlichen Information und ersetzen nicht eine, insbesondere nach rechtlichen, steuerlichen und produkt-spezifischen Gesichtspunkten notwendige, individuelle Beratung für die darin beschriebenen Finanzinstrumente. Die Information stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar und dient insbesondere nicht als Ersatz für eine umfassende Risikoaufklärung. Die beschriebenen Finanzinstrumente werden nur in jenen Ländern öffentlich angeboten, wo dies ausdrücklich durch den jeweils gültigen Prospekt oder die Emissionsbedingungen zulässig ist. Der für die dargestellten Produkte gültige und gemäß InvFG bzw. § 10 Abs. 2 KMG veröffentlichte Prospekt samt allfälligen Änderungen oder Ergänzungen ist unter [www.volksbankinvestments.com](http://www.volksbankinvestments.com) bzw. [www.volksbank.com/prospekt](http://www.volksbank.com/prospekt) abrufbar. Die jeweils gültigen Emissionsbedingungen nach Fertigstellung und weitere Informationen finden Sie unter [www.volksbankinvestments.com](http://www.volksbankinvestments.com). Die Österreichische Volksbanken-AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Genauigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Druckfehler sind vorbehalten.

Die hier dargestellte steuerliche Behandlung bezieht sich auf Anleger, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen und ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig. Sie kann durch eine andere steuerliche Beurteilung der Finanzverwaltung und Rechtsprechung – auch rückwirkend – Änderungen unterworfen sein.

### IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Österreichische Volksbanken-AG, 1090 Wien, Kollingasse 14 - 16, Tel. +43(0)50 4004-0, Fax +43(0)50 4004-3683

Grafik und Produktion: Österreichische Volksbanken-AG, Marketing & Communications, 1090 Wien, Kollingasse 14 - 16

Stand: 25. Juli 2011

Die Inhalte dieses Dokuments basieren auf dem Informationsstand per 25.07.2010, über allfällige Änderungen, die sich evt. danach ergeben, informiert Sie Ihr Kundenberater gerne gesondert.